

9. Gehören Gewürze und insbesondere Pfeffer zu den Lebensmitteln im Sinne der RRV. vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. (RGBl. S. 581)?

V. Strafsenat. Urt. v. 1. Mai 1918 g. F. V 155/18.

I. Landgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

„Zahl geht der Revisionsangriff, die angefochtene Verurteilung verstoße um deswillen gegen die RRV. vom 24. Juni 1916, weil der vom Angeklagten an- und verkaufte, aus Holland eingeführte Pfeffer kein Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sei. Der Ansicht des Landgerichts, unter den Begriff „Lebensmittel“ falle auch Pfeffer, steht nicht der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Umstand entgegen, daß Pfeffer als bloßes Gewürz ein Genussmittel ohne jeden Nährwert ist. Vielmehr war dem Landgericht darin beizutreten, daß die Begriffe „Lebensmittel“ und „Nahrungsmittel“ sich nicht decken. Lebensmittel sind nach dem Sprachgebrauch alle Mittel zur Erhaltung des menschlichen Lebens, und dazu gehören außer den Nahrungsmitteln unbedenklich die Gewürze, die diesen üblicherweise zugesetzt werden. Soweit eine solche Verwendung in Frage kommt, sind die Gewürze jedenfalls „Erzeugnisse, aus denen — in Verbindung mit einem Nahrungsmittel — Lebensmittel hergestellt werden“ (§ 2 derselben Verordnung).“